



C/29/15

ORIGINAL: französisch

DATUM: 23. Oktober 1996

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Neunundzwanzigste ordentliche Tagung
Genf, 17. Oktober 1995

BERICHT

vom Ausschuß angenommen

Einführung

1. Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzensorten (UPOV) hielt am 17. Oktober 1995 seine neunundzwanzigste ordentliche Tagung in Genf unter der Leitung des Herrn Bill Whitmore (Neuseeland) ab.
2. Die Teilnehmerliste ist der Anlage I zu diesem Dokument zu entnehmen.
3. Die eingerückten Absätze sind der Aufzeichnung über die in der Tagung getroffenen Entscheidungen entnommen, die der Rat am Ende der Tagung annahm (Dokument C/29/14). Der vorliegende Berichtsentwurf wird dem Rat auf seiner dreißigsten ordentlichen Tagung zur Annahme vorgelegt werden.

Eröffnung der Tagung

4. Der Präsident eröffnete die Tagung und hieß die Teilnehmer willkommen.
5. Der Präsident brachte insbesondere seine Genugtuung über die Anwesenheit der Delegation Portugals, seit 14. Oktober 1995 Verbandsstaat der UPOV, sowie der Delegation der Ukraine, deren Beitritt zur UPOV am 3. November 1995 wirksam werden sollte, zum Ausdruck.

6. Der Präsident erwähnte zudem die Anwesenheit einer Gruppe von acht Persönlichkeiten auf dem Gebiet des Sorten- und Saatgutwesens aus Indien, welche sich unter der Schirmherrschaft der FAO auf einer Studienreise in Europa befand, und hieß sie willkommen.

7. Die Delegationen Portugals und der Ukraine dankten alsdann dem Präsidenten für seine Willkommensgrüße sowie den anderen Verbandsstaaten und dem Verbandsbüro für die Hilfe, welche sie für die Vorbereitung des Beitritts geleistet hatten. Sie begrüßten es, zur Entwicklung der UPOV beitragen zu können.

8. Der Generalsekretär teilte mit, daß Herr André Heitz sein zwanzigstes Dienstjahr in der UPOV vollendet habe. Der Rat bekundete seine Anerkennung für die geleisteten Dienste mit Beifall. In seinen Dankesworten an den Rat bestand Herr Heitz darauf, einerseits all jenen zu danken, mit denen er zusammenarbeite und deren Rolle, wenngleich weniger sichtbar, jedoch nicht weniger wesentlich sei, und andererseits dem Generalsekretär für seine weise Geschäftsleitung.

Annahme der Tagesordnung

9. Der Rat nahm die Tagesordnung, wie in Dokument C/29/1 wiedergegeben, an, nachdem er zur Kenntnis nahm, daß er unter Punkt 4 die Gesetzgebung von Belarus und Bolivien zu prüfen hatte.

Annahme des Berichts über die achtundzwanzigste ordentliche Tagung

10. Der Rat nahm den Bericht in der Fassung von Dokument C/28/13 Prov. an.

Prüfung der Vereinbarkeit der Gesetze von Belarus mit dem UPOV-Übereinkommen

11. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C/29/13.

12. Der Rat nahm zur Kenntnis, daß der Antrag in bezug auf die Akte von 1978 gestellt worden sei, obwohl die Gesetzgebung von Belarus nach Auffassung des Verbandsbüros (Absatz 33 des Dokuments C/29/13) im wesentlichen mit der Akte von 1991 vereinbar sei. Er nahm ferner zur Kenntnis, daß Belarus keinen Antrag in bezug auf die Akte von 1991 gestellt habe, weil es eine Schwierigkeit sehe, von dem Zeitpunkt an, in dem es durch das Übereinkommen gebunden werde, 15 Pflanzengattungen oder -arten zu prüfen, obwohl diese Schwierigkeit durch einen Zugriff auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung überwunden werden könne. Auf dieser Grundlage beschloß der Rat:

a) eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit des Sortenpatentgesetzes von Belarus mit der Akte von 1978 zu treffen und zu bemerken, daß das Gesetz ebenfalls mit der Akte von 1991 vereinbar sei, sowie

b) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung von Belarus über die besagte Entscheidung sowie über die Tatsache zu unterrichten, daß Belarus in der Lage sein

werde, eine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1991 zu hinterlegen, sobald die Anzahl der schutzfähigen Gattungen und Arten 15 erreicht habe.

Prüfung der Vereinbarkeit der Gesetze Boliviens mit dem UPOV-Übereinkommen

13. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C/29/12.
14. Auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Verbandsbüros (Absätze 51 bis 53 des Dokuments C/29/12) und der Erklärung der Delegation Boliviens, daß sie die besagten Schlußfolgerungen akzeptiere, beschloß der Rat:
 - a) die Regierung Boliviens zu unterrichten, daß die Allgemeinen Regeln einen Rahmen für eine Gesetzgebung böten, die nach Aufnahme zweckmäßiger Änderungen mit der Akte von 1978 vereinbar sein werde;
 - b) das Verbandsbüro aufzufordern, der Regierung Boliviens seine Hilfe in bezug auf die Änderungen anzubieten, die im Hinblick auf die Vereinbarkeit erforderlich oder sonstwie nützlich seien;
 - c) die Regierung Boliviens ferner davon zu unterrichten, daß sie nach Aufnahme der vom Verbandsbüro vorgeschlagenen Änderungen in der Lage sein werde, eine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1978 zu hinterlegen, sowie
 - d) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung Boliviens über diese Entscheidung zu unterrichten.

Bericht des Präsidenten über die neunundvierzigste und fünfzigste Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuß ausgearbeitet hat

15. Der Präsident verwies auf Absatz 10 des Dokuments C/29/3 betreffend die Arbeiten der neunundvierzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses, welche am 28. April 1995 abgehalten wurde. In bezug auf die fünfzigste, am Vortag abgehaltene Tagung teilte er mit, daß der Beratende Ausschuß eine vorläufige Prüfung bestimmter Punkte auf der Tagesordnung des Rates vorgenommen habe; was die anderen Punkte seiner eigenen Tagesordnung anbelange, so sei man zu folgenden Schlußfolgerungen gelangt:
 - a) Der Ausschuß habe die Grundzüge für die künftigen Arbeiten über die zentrale CD-ROM-Datenbank für Sortenschutz und verwandte Fragen festgelegt und beschlossen, daß die Produktion der monatlichen Überarbeitungen so früh wie möglich beginnen sollte.
 - b) Der Ausschuß habe die etwaigen Auswirkungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums ("Übereinkommen über TRIPS") für die UPOV, und zwar insbesondere die Frage geprüft, ob es angebracht sei, die in Artikel 37 Absatz 3 der Akte von 1991 vorgesehene Frist für den Beitritt von Entwicklungsländern zur Akte von 1978 zu verlängern, sowie die Frage, ob es angebracht sei, Maßnahmen zur Erleichterung der Beitragszahlung bestimmter Staaten zu ergreifen. Zur ersten Frage habe

er keinen Beschluß fassen können; zur zweiten Frage würden die Erörterungen auf der nächsten Tagung fortgesetzt.

c) Der Ausschuß habe der Einberufung einer Informationssitzung im Frühjahr 1996 in Rom in Verbindung mit der Tagung der FAO-Kommission für pflanzengenetische Ressourcen zugestimmt; ferner habe er kurz einen Entwurf für ein Positionspapier über die UPOV und die Revision der Internationalen Verpflichtung über pflanzengenetische Ressourcen geprüft.

d) Es sei beschlossen worden, den *Committee of Nordic Industrial Property Agents* (CONOPA - Ausschuß der Nordischen Anwälte für gewerbliches Eigentum) auf die Liste der internationalen nichtamtlichen Organisationen zu setzen, die zu ordentlichen Ratstagungen und zu Sitzungen mit internationalen Organisationen eingeladen würden.

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1994; zusätzlicher Bericht über die Tätigkeiten in den ersten neun Monaten des Jahres 1995

16. Der Rat genehmigte den im Dokument C/29/2 wiedergegebenen Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1994 und nahm den in Dokument C/29/3 wiedergegebenen Bericht über die Tätigkeiten in den ersten neun Monaten des Jahres 1995 zur Kenntnis.

17. Die Delegation Deutschlands teilte mit, daß die Schweiz vorgeschlagen habe, den Anwendungsbereich des (Entwurfs eines) Vertrags der WIPO über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums auf Streitigkeiten zu erstrecken, die sich aus dem UPOV-Übereinkommen ergeben. Sie ersuchte um die Erstellung eines Berichts über diese Frage an eines der Organe der UPOV, damit es diese Frage erörtern könne. Der Generalsekretär entgegnete, diese Frage werde auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Beratenden Ausschusses gesetzt; im übrigen finde Anfang 1996 eine wichtige Sitzung statt, die zu entscheiden habe, ob eine diplomatische Konferenz über diesen (Entwurf eines) Vertrags abgehalten werde.

18. In einer Antwort an die Delegation der Niederlande, welche auf die geringe Tätigkeit im Jahre 1994 in Afrika verwiesen hatte, machte der Stellvertretende Generalsekretär auf das Seminar aufmerksam, das im Mai 1995 in Pretoria (Südafrika) organisiert wurde (siehe Absatz 15 des Dokuments C/29/3). Er teilte mit, daß er sich persönlich in den kommenden Monaten nach Ägypten und Tunesien begeben werde. Wie er zudem ausführte, habe er Anfang Oktober China besucht; und die chinesischen Behörden beabsichtigten, die gesetzgeberischen Arbeiten bis Ende des Jahres abzuschließen.

19. Der Vertreter von ASSINSEL rief in Erinnerung, daß ASSINSEL ein eigenes Schiedsverfahren aufgebaut habe. Desweiteren sei er der Auffassung, daß die Zahl der Verbandsmitglieder der UPOV als solche nicht allein ein Grund zur Zufriedenheit sei, sondern daß man sich vergewissern müsse, daß diese Mitglieder eine Gesetzgebung hätten, die gewiß mit dem Übereinkommen vereinbar sei, sich aber auch auf einen befriedigenden gesetzlichen Rahmen stützen müsse, welcher für die Tätigkeiten auf dem Gebiet des Sortenschutzes günstig sei.

Fortschritt der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

20. Der Rat nahm die im Dokument C/29/9 beschriebenen Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses zur Kenntnis.

Fortschritt der Arbeiten des Technischen Ausschusses, der Technischen Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren

21. Der Rat nahm die im Dokument C/29/10 und seinen Ergänzungen wiedergegebenen Arbeitsprogramme des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen zustimmend zur Kenntnis. Er führte einen Meinungsaustausch über den Auftrag der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren und äußerte den Wunsch, daß das Arbeitsprogramm sich auf solche Methoden konzentriere, die tatsächlich oder potentiell für die DUS-Prüfung im besonderen und den Sortenschutz im allgemeinen zutreffend seien.
22. Im Rahmen des im vorangehenden Absatz erwähnten Meinungsaustausches bemerkte die Delegation Deutschlands, es scheine, daß die Arbeitsgruppe die Richtung wissenschaftlicher Diskussion eingeschlagen habe, während sie sich damit hätte befassen sollen, die Merkmale und Methoden zu definieren, die in die Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden könnten, und zwar auch angesichts der Tatsache, daß die elektrophoretischen Merkmale nur als Ergänzung aufgenommen worden seien. Die Arbeitsgruppe müsse sich insbesondere nicht mit der Verwendung biochemischer und molekularer Merkmale im Zusammenhang mit im wesentlichen abgeleiteten Sorten befassen.
23. Die Delegationen Australiens, Dänemarks, Frankreichs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs sowie der Vertreter von ASSINSEL ergriffen alsdann das Wort und sprachen sich für eine weitgehende Flexibilität aus. Sie vertraten vor allem die folgenden Argumente:
- a) Die Gruppe sei eingesetzt worden, um einen Katalog der verfügbaren Verfahren auszuarbeiten und um Vorschläge und Empfehlungen in bezug auf ihre Anwendbarkeit in der DUS-Prüfung zu machen; insofern als sie sich nicht definitiv äußern müsse, dürfe ihr Mandat *a priori* nicht zu begrenzt sein.
 - b) Die Gruppe leiste auf dem Gebiet der im wesentlichen abgeleiteten Sorten insofern eine nützliche Arbeit, als die Vertreter der nationalen Behörden von den Gerichtshöfen aufgefordert werden könnten, ein Sachverständigengutachten abzugeben; die Diplomatische Konferenz von 1991 habe zudem eine EntschlieÙung über die Erstellung von Prüfungsrichtlinien für im wesentlichen abgeleitete Sorten angenommen.
 - c) Eine Harmonisierung der Verfahren sei angebracht, selbst wenn sie nur als Ergänzung verwendet würden; in allgemeinerer Hinsicht müsse eine chaotische Situation vermieden werden, die sich aus von Staat zu Staat und von Art zu Art unterschiedlichen Praktiken ergeben würde.
 - d) Es sei angebracht, die Korrelationen zwischen biochemischen und molekularen Daten und den Ergebnissen von Anbauprüfungen - und zwischen den Markern und den Merkmalen - zu prüfen, um den Schutz auf eine stabile Grundlage aufzubauen.

e) Angesichts des Standes der Technik sei es unumgänglich, daß die Gruppe sich mit den grundlegenden Prinzipien befassen müsse; der Informationsaustausch über die Prinzipien ermögliche es, künftig Zeit zu sparen; die Gruppe könne eine Quelle für eine sehr nützliche Fachliteratur sein.

Prüfung und Annahme des Programms und des Haushaltsplans des Verbands für das Biennium 1996-97

24. Der Rat nahm das Programm und den Haushaltsplan des Verbands für das Biennium 1996-97, wie im Dokument C/29/4 wiedergegeben, mit folgenden Vorbehalten an:
- a) Die Hauptziele des Programms (Absatz 2 des besagten Dokuments) erhielten die in Anlage II zu diesem Dokument wiedergegebene Neuformulierung.
 - b) Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß wird möglicherweise für weniger Tagungen, als im Kapitel II unter UV.05 vorgesehen, zusammengerufen werden.
 - c) Die vom Beratenden Ausschuß beschlossenen Tätigkeiten - die Abhaltung einer Informationssitzung im Frühling 1996 in Rom und die mögliche Abhaltung eines Symposiums im Jahre 1997 in Genf - werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu finanzieren sein.
 - d) Als Folge des Beitritts von Portugal und der Ukraine, die jeweils einen Beitrag auf der Basis einer halben Einheit leisten werden, wird das Einkommen aus den Beiträgen für das Biennium 1996-97 5 353 370 Schweizer Franken betragen und die durch Entnahme aus dem Reservefonds zu finanzierenden Ausgaben werden sich auf 33 000 Schweizer Franken belaufen.
25. Die mit Vergleichen versehene Zusammenfassung des Haushalts und die im Januar 1996 bzw. Januar 1997 von den Verbandsstaaten zu entrichtenden Beiträge sind in den Anlagen III und IV zu diesem Dokument wiedergegeben.
26. Die Delegationen Dänemarks und des Vereinigten Königreichs erklärten, daß sie den Haushaltsplan angenommen hätten, obgleich sie eine Reduzierung gewünscht hätten.

Tagungskalender für das Jahr 1996

27. Der Rat nahm den in der Anlage V zu diesem Dokument wiedergegebenen Tagungskalender für das Jahr 1996 an.
28. Es wurde zur Kenntnis genommen, daß der Verwaltungs- und Rechtsausschuß eine der geplanten Tagungen nicht abhalten könnte und daß die Informationssitzung in Rom möglicherweise am 19. April abgehalten werde (die Tagung der Kommission für pflanzengenetische Ressourcen sei in der Zeit vom 22. bis 26 April 1996 geplant worden).

Wahl des neuen Vorsitzenden und des neuen Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

29. Der Rat wählte, jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren, bis zum Ende der zweiunddreißigsten ordentlichen Tagung des Rates im Jahre 1998:
- a) Herrn H. Dieter Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) als Vorsitzenden des Ausschusses;
 - b) Herrn John Carvill (Irland) als Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses.
30. Der Rat dankte Herrn Henning Kunhardt (Deutschland) für die in seiner Amtszeit geleistete Arbeit.

Wahl des neuen Vorsitzenden und des neuen Stellvertretenden Vorsitzenden des Technischen Ausschusses

31. Der Rat wählte jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren, bis zum Ende der zweiunddreißigsten ordentlichen Tagung des Rates im Jahre 1998:
- a) Herrn Joël Guiard (Frankreich) als Vorsitzenden des Ausschusses;
 - b) Frau Elise Buitendag (Südafrika) als Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses.
32. Der Rat dankte Frau Jutta Rasmussen (Dänemark) für die in ihrer Amtszeit geleistete Arbeit.

Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik

- a. *Berichte der Vertreter von Staaten (Verbandsstaaten und Beobachterstaaten) und von internationalen Organisationen*
33. Der Rat nahm die in Dokument C/29/11 und seinen vier Ergänzungen enthaltenen Berichte zur Kenntnis und hörte zusätzliche Berichte. Diese Berichte sind Anlage VI zu diesem Bericht zu entnehmen.

b. Vom Verbandsbüro zusammengestellte Informationen über die Situation des Sortenschutzes in den Verbandsstaaten und die Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten

34. Der Rat nahm den Inhalt der Dokumente C/29/5, C/29/6 und C/29/7 zur Kenntnis.

35. Im Anschluß an eine Wortmeldung der Delegation Dänemarks, in der die dem Verbandsbüro übertragene Arbeitsbelastung aufgrund des soeben angenommenen ehrgeizigen Programms hervorgehoben wurde, beschloß der Rat, daß der Beratende Ausschuß auf seiner nächsten Tagung die Notwendigkeit der "statistischen Dokumenten" (Dokumente C/29/5 bis C/29/7) prüfen solle.

36. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, daß nach Angaben der Behörde etwa 4 800 Schutztitel am 31. Dezember 1994 in den Niederlanden in Kraft gewesen seien, was eines der größten Tätigkeitsvolumen in der Welt darstelle. Diese Zahl beziehe sich auf rund 230 Taxa, das heißt eine wesentlich geringere Zahl von Taxa als die der in bestimmten Ländern namentlich geschützten Taxa.

Verschiedenes

37. Der Rat beschloß, daß die UPOV-Ausschüsse und -Arbeitsgruppen nur auf dem Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder (Vertragsparteien) tagen sollten.

Eintritt in den Ruhestand

38. Der Rat wurde unterrichtet, daß Herr John Ardley (Vereinigtes Königreich) zum letzten Mal an einer Ratstagung teilnahm. Im Namen des Rates dankte ihm Herr Flemming Espenhain (Dänemark) für seinen Beitrag zur Arbeit des Verbands und gab seinen besten Wünschen für einen langen und glücklichen Ruhestand Ausdruck.

39. Der Ausschuß nahm diesen Bericht einstimmig auf seiner dreißigsten Tagung am 23. Oktober 1996 an.

[Sechs Anlagen folgen]

ANLAGE II

ZIELE DES PROGRAMMS FÜR DAS BIENNIUM 1996-97

Vom Rat angenommene Neufassung

2. Nachstehend die Hauptziele des Programms für 1996-97:

i) Die Koordinierung und Erleichterung des von den Verbandsstaaten im Rahmen des UPOV-Übereinkommens gewährten Schutzes von neuen Pflanzensorten, und zwar durch die Bereitstellung eines Forums für Diskussionen und Entscheidungen.

ii) Die Förderung einer weitergehenden Harmonisierung der nationalen Gesetze der Verbandsstaaten und ihrer administrativen Praxis.

iii) Die Verstärkung der rechtlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den Verbandsstaaten, insbesondere durch Unterstützung von Plänen zur Einsetzung einer Zusammenarbeit im Bereich der Prüfung von Sortenschutzanmeldungen.

iv) Die Vornahme aller notwendigen Schritte, um die Arbeit der Züchter und die Aufgabe der Sortenschutzämter der Verbandsstaaten zu erleichtern.

v) Die Verbreitung der Idee des Sortenschutzes besonders in Ländern, die einen solchen Schutz noch nicht gewähren, durch die Erläuterung der Notwendigkeit des Sortenschutzes und der Einzelheiten des Schutzsystems, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit nationalen Regierungen, zwischenstaatlichen Einrichtungen und internationalen nichtamtlichen Organisationen; die Veröffentlichung von Informationen zu diesem Zweck.

vi) Die Förderung des Beitritts von Staaten zu der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens; die Unterstützung von Staaten bei jenen Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Gesetzgebung, die diesen Staaten den Beitritt zur Akte von 1991 ermöglichen werden; bis zum Inkrafttreten der Akte von 1991 die Unterstützung der Staaten, die es wünschen, bei jenen Maßnahmen, die diesen Staaten rechtzeitig den Beitritt zu der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens ermöglichen werden.

vii) Die Veranstaltung oder Förderung der Veranstaltung von Ausbildungs- und Bildungsprogrammen bei gleichzeitiger Identifizierung von besonderen Finanzierungsquellen auf dem Gebiet des Sortenschutzes.

viii) Die Fortsetzung der schrittweisen Einführung der spanischen Sprache in der Arbeit des Verbandsbüros durch eine Erweiterung der Simultanübersetzung ins Spanische bei Sitzungen und durch die Veröffentlichung weiterer Informationen und Dokumente in Spanisch.

ix) Die Beobachtung der außerhalb der UPOV getroffenen oder geplanten Maßnahmen zur Erhaltung und Bereitstellung genetischer Ressourcen und die Erörterung der möglichen Auswirkungen solcher Maßnahmen auf den Sortenschutz im allgemeinen und die UPOV im besonderen.

x) Die Prüfung verschiedener Möglichkeiten für den Rechtsschutz von Innovationen auf dem Gebiet der Gentechnik und Biotechnologie sowie die Beobachtung der Entwicklungen des Rechtsschutzes von Innovationen betreffend Tiere.

[Anlage III folgt]

ANLAGE V

TAGUNGSTERMINE FÜR 1996
in der Reihenfolge der Organe dargestellt

Rat

24. Oktober [in der Folge auf den 23. verlegt]

Beratender Ausschuß

17. April [in der Folge auf den 18. verlegt; Informationssitzung am 19.]
23. Oktober [in der Folge auf den 22. verlegt]

Verwaltungs- und Rechtsausschuß

15. und 16. April [nicht abgehalten]
21. und 22. Oktober [in der Folge auf den 21. reduziert]

Technischer Ausschuß

16. bis 18. Oktober

Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten

11. bis 14. Juni, Thessaloniki, Griechenland

Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme

4. bis 6. Juni, Hannover, Deutschland

Technische Arbeitsgruppe für Obstarten

22. bis 26. April, Tel Aviv, Israel

Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten

15. bis 19. April, Tel Aviv, Israel

Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

8. bis 12. Juli, Brno, Tschechische Republik

Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-
Profilierungsverfahren

11. bis 13. März 1997, Cambridge, Vereinigtes Königreich

[Anlage VI folgt]

ANLAGE VI

BERICHTE DER VERTRETER VON STAATEN UND ORGANISATIONEN
ÜBER DIE LAGE AUF DEN GEBIETEN DER GESETZGEBUNG,
DER VERWALTUNG UND DER TECHNIK

I. VERBANDSSTAATEN

AUSTRALIEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das neue australische Gesetz - das Gesetz von 1994 über die Züchterrechte - trat am 10. November 1994 in Kraft. Das Gesetz von 1987 über die Sortenschutzrechte wurde durch das neue Gesetz aufgehoben, welches mit der Akte von 1991 des Übereinkommens vereinbar ist.

Am 1. Januar 1995 trat eine neue Gebührentabelle in Kraft. Die Grundgebühren wurden insgesamt geringfügig reduziert. Eine Verordnung über die "zugelassenen Prüfungsstellen" (welche eine zentralisierte Prüfung anbieten) wird im Oktober 1995 in Kraft treten. Um die zentralisierten Prüfungen zu fördern, wurde die Prüfungsgebühr für die Sorten, welche Gegenstand einer solchen Prüfung sind, von 1 400 auf 800 Australische Dollar gesenkt.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Australien hat 27 Prüfungsberichte von anderen Verbandsstaaten erhalten; 53 Berichte wurden beantragt.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Von Juli 1994 bis Juni 1995 sind 273 Anträge eingegangen (- 2 %) und 113 Schutztitel (+ 140 %) ausgestellt worden.

Das Personal des Sortenschutzamtes wurde auf acht Mitarbeiter erhöht; vier davon sind Prüfer.

Das Amt finanziert sich weiterhin selbst in bezug auf die direkten Kosten; es ist vorgesehen, daß es im Geschäftsjahr 1995-1996 seine Eigenfinanzierung vollständig sichert.

Internationale Zusammenarbeit

Das Sortenschutzamt hat offizielle Delegationen aus China und Japan empfangen. Der Direktor des Amtes hat sich im September 1995 nach Indien begeben, um unter der Schirmherrschaft von APSA/FAO den Sortenschutz zu erörtern.

BELGIEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Ende 1991 und während der ersten Monate von 1992 wurde die Ausarbeitung eines neuen Sortenschutzgesetzes aktiv verfolgt. Die Vollendung dieses Projekts sollte 1996 anfangen.

Mit Ausnahme der Anpassung an die neue Struktur des Ministeriums für Mittelklassen und Landwirtschaft und der Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten ist kurzfristig keine Änderung der bestehenden Gesetzgebung geplant.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Zwei Vereinbarungen mit Dänemark bzw. Frankreich erwarten noch die abschließende Bestätigung. Je nach den Wünschen in bezug auf die Erstreckung des Sortenschutzes könnten neue Vereinbarungen geschlossen und bestehende Vereinbarungen geändert werden.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Das Sortenschutzamt ist jetzt Teil der Verwaltung für die Qualität der Rohstoffe und des pflanzlichen Sektors (DG4), Vermehrungsmaterialdirektion, des neuen Ministeriums für Mittelklassen und Landwirtschaft. Desweiteren ist es im Mai 1995 umgezogen; die neue Anschrift lautet: WTC 3, Boulevard Simon Bolívar 30, 6. Stock, B-1000 Brüssel.

Seit Ende 1994 wird die Informatisierung des Sortenschutzamtes geprüft. Die Computerprogramme sollten Mitte 1996 zur Verfügung stehen, so daß das Amt Ende 1996 oder Anfang 1997 informatisiert sein dürfte.

Seit Inkrafttreten des Schutzsystems für Pflanzenzüchtungen bis zum 31. August 1995 wurden 2 021 Anträge gestellt und 1 489 Zertifikate ausgestellt, von denen 614 noch in Kraft sind. 1994 wurden 248 Schutztitel ausgestellt.

Entwicklungen in verwandten Gebieten

Gemeinschaftlicher Sortenschutz

Das neue gemeinschaftliche Schutzsystem wirkt sich bereits auf die Zahl der nationalen Anträge aus, und zwar insbesondere im Zierpflanzensektor.

Saat- und Pflanzgutkontrolle - Zertifizierung

Die verschiedenen Verordnungen sowie die Struktur der Saat- und Pflanzgutkontrolle in Belgien wurden revidiert (Saatkartoffeln), werden überprüft (landwirtschaftliche und Obstpflanzen) oder sind in Vorbereitung (Zierpflanzen). Die Änderungen gehen in die Richtung einer Vereinfachung der Verfahren mit dem Ziel, dem System eine größere Wirksamkeit zu verleihen und dem Privatsektor eine größere Verantwortung zu übertragen.

Vertrieb

Ein Königlicher Erlaß über den Handel mit Obstpflanzen zum Zwecke der Erzeugung von Früchten, mit Zierpflanzen, mit Gemüsepflanzen und mit Vermehrungsmaterial solcher Pflanzen, mit Ausnahme von Gemüsesaatgut, wurde am 15. Mai 1995 unterzeichnet und am 1. August 1995 veröffentlicht. Die entsprechenden ministeriellen Ausführungsverordnungen sind in Vorbereitung und dürften Ende 1995 oder Anfang 1996 veröffentlicht werden.

Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Gentechnik

Ein Königlicher Erlaß zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 90/220/EWG über die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und ein Königlicher Erlaß zur Schaffung eines Systems für die wissenschaftliche Beurteilung der Biosicherheit sind in Vorbereitung und dürften Anfang 1996 unterzeichnet und veröffentlicht werden.

DÄNEMARK

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Es ist immer noch vorgesehen, daß das Sortenschutzgesetz von 1987 bis Ende 1995 revidiert wird. Ein Entwurf für ein revidiertes Gesetz soll demnächst im Hinblick auf die endgültige Anhörung der interessierten Kreise verteilt werden. Die vorgesehene Revision soll es Dänemark ermöglichen, die Akte von 1991 zu ratifizieren.

Eine Erstreckung des Schutzes auf die gesamte Gattung Apfel - zwecks Aufnahme der Unterlagen - ist in Vorbereitung.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

1994 wurden 302 Anträge zum Sortenschutz gestellt:

Landwirtschaftliche Arten	87
Obstarten	5
Gemüsearten	3
Zierpflanzen	205
Landschaftspflanzen	2

1994 betrug die Zahl der erteilten Schutztitel 252:

Landwirtschaftliche Arten	78
Obstarten	2
Gemüsearten	7
Zierpflanzen	162
Landschaftspflanzen	3

Vom 1. Januar bis 10. August 1995 wurden 81 Anträge gestellt und 154 Schutztitel erteilt.

Lage auf dem Gebiet der Technik - Gentechnisch veränderte Organismen

1994 wurde die Pflanzendirektion, Abteilung für Gentechnik und Sortenprüfung, vom Umweltministerium gebeten, über 151 Kurzberichte der Europäischen Union über die experimentelle Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen Stellung zu nehmen. Vom 1. Januar bis 18. August 1995 prüfte die Direktion 193 weitere Berichte.

Ferner wurden Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Pflanzen von Mais, Raps, rote Zichorie und Sojabohne zum Handel geprüft.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Eine Broschüre über die Möglichkeiten für den Schutz von Pflanzenmaterial wurde gemeinsam von dem Dänischen Patentamt und der Pflanzendirektion veröffentlicht.

DEUTSCHLAND

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Ein Vorschlag zur Änderung des nationalen Sortenschutzgesetzes wurde erarbeitet und mit den beteiligten Wirtschaftskreisen erörtert. Ein Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes liegt aber noch nicht vor.

Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundesortenamt vom 7. November 1994 wurde das Gebührenverzeichnis des Bundessortenamtes

geändert. Die Gebühren für die technische Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit wurden um ca. 50 % und alle sonstigen für den Sortenschutz relevanten Gebühren um ca. 25 % angehoben.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Mit dem österreichischen Sortenschutzamt wurde eine Verwaltungsvereinbarung getroffen, wonach das Bundessortenamt für das Sortenschutzamt die technische Prüfung von insgesamt vier landwirtschaftlichen Arten, acht Obstarten und zwei Gehölzarten durchführt.

Mit dem finnischen Sortenrat wurde die bestehende Verwaltungsvereinbarung erweitert. Für die Art *Triticum aestivum* L. (Weichweizen) werden die Ergebnisse aus den nationalen technischen Prüfungen gegenseitig übernommen.

Mit dem Institut für landwirtschaftliche Qualitätskontrolle in Ungarn ist eine Verwaltungsvereinbarung in Vorbereitung.

Die Schließung einer Verwaltungsvereinbarung mit Japan wird erwogen.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Eine technische Fortbildung von Angehörigen von Sortenämtern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, China und Slowenien wurde durchgeführt.

FINNLAND

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Der Schutz wurde am 20. Juli 1995 auf fünf weitere Arten erstreckt.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Eine Verwaltungsvereinbarung wurde mit den Niederlanden geschlossen. Eine Vereinbarung mit Dänemark ist in Vorbereitung.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Januar bis 4. Oktober 1995 wurden 44 Anträge gestellt und vier Schutztitel erteilt.

Entwicklungen in verwandten Gebieten

Ein neues Gesetz (377/95) über genetisch veränderte Organismen ist am 1. Juni 1995 in Kraft getreten, und eine neue Behörde, der Rat für Gentechnik (*Geenitekniikkalautakunta*), wurde eingesetzt.

IRLAND

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Arbeiten über die Erstellung einer Regierungsvorlage über die Revision des Gesetzes von 1980 über Pflanzensorten (Eigentumsrechte) wurden Anfang August vollendet. Die Vorlage wird demnächst im Rahmen des Gutachtenverfahrens den anderen Ministerien übersandt und schließlich der Regierung vorgelegt werden.

Eine Verordnung (*Statutory Instrument* - SI Nr. 393 von 1994) zur Erstreckung des Schutzes auf sieben weitere Arten trat am 29. November 1994 in Kraft. Seitdem wurde kein Antrag auf Erstreckung des Schutzes gestellt.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Änderungen wurden vorgenommen, damit die nationale Behörde Anträge auf gemeinschaftlichen Sortenschutz entgegennehmen, prüfen und weiterleiten kann. Die Aussichten für das nationale Amt entsprechen wahrscheinlich denjenigen für die anderen nationalen Ämter der Europäischen Gemeinschaft: Die Zahl der Anträge auf nationalen Schutz dürfte insoweit zurückfallen, als die Züchter sich für den gemeinschaftlichen Sortenschutz entscheiden.

Zur Zeit wird an der Informatisierung der nationalen Sortenliste im Hinblick auf die Bereitstellung von Daten für die UPOV CD-ROM gearbeitet. Bislang sind wenig Fortschritte erzielt worden.

ITALIEN

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Eine Gesetzesvorlage über die Ratifikation der Akte von 1991 des Übereinkommens wurde ausgearbeitet; das Gesetz wird der Regierung erlauben, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab seiner Verabschiedung die einschlägigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Mit einem Dekret vom 21. Juli 1995 (welches am 10. November 1995 in Kraft trat) wurde der Schutz auf 35 weitere Gattungen und Arten erstreckt.

JAPAN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die vorbereitenden Arbeiten über die Änderungen, die im Saat- und Pflanzgutgesetz zwecks Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens vorzunehmen sind, sind im Gange.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Die japanische Regierung ist mit den Regierungen Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs in bezug auf die Erstellung von Vereinbarungen für die Zusammenarbeit bei der Prüfung in Verbindung.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Die japanische Regierung leistet einen Beitrag zu dem regionalen UPOV-Seminar über die Sortenprüfung bei tropischen und subtropischen Arten, das vom 5. bis 7. Dezember in Medan (Indonesien) stattfinden wird.

KANADA

Situation auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Am 28. Dezember 1994 wurden Vorschriften für 16 Pflanzenkategorien in Kraft gesetzt, womit sich die Zahl der geschützten Arten auf 39 erhöht. In einigen Jahren wird die Ausführungsordnung geändert werden, um den Geltungsbereich des Gesetzes auf alle Arten zu erstrecken.

Es wurden vorläufige Erörterungen mit den Mitgliedern des betreffenden Tätigkeitsbereichs über die Akte von 1991 des Übereinkommens aufgenommen.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Zur Zeit beteiligt sich Kanada nicht am Netz der Vereinbarungen zur internationalen Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung. Einige von den Sortenschutzämtern anderer Verbandsstaaten erhaltenen Prüfungsergebnisse wurden gekauft. Bislang wurde noch keine allgemeine Vereinbarung geschlossen. Es ist jedoch vorgesehen, künftig Vereinbarungen zu schließen, wenn das Sortenschutzamt weiterhin Anträge zum Kauf von Prüfungsergebnissen erhält.

Gemachte Fortschritte

Schutzanträge können in Kanada seit dem 6. November 1991 hinterlegt werden. Bis zum 13. Oktober 1995 hat das Amt 647 Anträge erhalten und 191 Schutztitel ausgestellt.

Nachstehend eine Aufgliederung der Anträge:

Apfel	23	Gerste	15	Nektarine	1	Senf	1
Birne	3	Bohne	1	Pelargonium	9	Soja	39
Canola, Raps	79	Hafer	7	Pfirsich	2	Spierstrauch	5
Chrysantheme	164	Kartoffel	119	Poinsettie	14	Usambaraveilchen	1
Erbse	53	Lein	4	Rebe	3	Weizen	14
Erdbeere	16	Mais	14	Rose	57	Wiesenrispe	1
Fingerkraut	2						

Die erteilten Züchterzertifikate betreffen:

Canola, Raps	22	Erdbeere	1	Kartoffel	10	Rose	2
Chrysantheme	125	Fingerkraut	1	Lein	1	Soja	7
Erbse	14	Gerste	3	Rebe	1	Weizen	4

NEUSEELAND

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Änderung des Gesetzes von 1987 über Pflanzenzüchterrechte wurde erneut zurückgestellt. Als Voraussetzung für ihre Entscheidung, eine Gesetzesvorlage in das Parlament einzubringen, verlangt die Regierung eine angemessene Konsultation der Maori über die vorgeschlagenen Änderungen. Nach Auffassung der Regierung ergibt sich die Notwendigkeit einer solchen Konsultation aus den Bestimmungen des Vertrages von Waitangi, des 1840 zwischen der Britischen Krone und den Maori-Häuptlingen geschlossenen Grundvertrages. Die formelle Konsultation fing im Dezember 1994 an und sollte Anfang 1996 enden.

Die erste Änderung zur Verordnung von 1991 über Pflanzenzüchterrechte (Gebühren) trat am 1. Juni 1995 in Kraft. Nach dieser Änderung gelten die für Sorten von Futterpflanzen, landwirtschaftliche Pflanzen und Gemüse maßgebenden Gebühren ebenfalls für Pilze.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Die Zahl der Anträge stieg in jedem der vier vergangenen Jahre an. In dem am 30. Juni 1995 beendeten Finanzjahr gingen 196 Anträge ein.

Der Direktor für Pflanzenzüchterrechte erhält weiterhin eine große Menge von Einwendungen gegen gestellte Anträge und erteilte Schutztitel. Die meisten Einwendungen stützen sich auf die Behauptung, die entsprechende Sorte sei am Tag der Antragstellung nicht mehr neu gewesen.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Im November-Dezember 1994 nahm Herr Bill Whitmore, Direktor für Pflanzenzüchterrechte, an den von der UPOV veranstalteten nationalen Seminaren in Islamabad, Jakarta, Kuala Lumpur und Manila teil.

Am 4. und 5. April 1995 besuchten hohe Beamte der Bundesregierung und der Regierung eines Staates Indiens das Amt für Pflanzenzüchterrechte. Die Besuchergruppe interessierte sich insbesondere für die praktischen Aspekte der Anwendung der Gesetzgebung über Sortenschutz.

Vom 14. bis 30. Juni 1995 arbeitete Herr Chris Barnaby, Prüfer, mit Sachverständigen des Indonesischen Instituts für Gummiforschung in Sungei Putih an der Erstellung eines Entwurfs für Prüfungsrichtlinien für Gummibaum zusammen. Die Reisekosten trug das neuseeländische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Außenhandel, während die indonesischen Behörden für den Aufenthalt sorgten.

NIEDERLANDE

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Anpassung des Gesetzes an die Akte von 1991

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Saat- und Pflanzgutgesetzes wurde im März 1995 dem Parlament zugeleitet. Der Ständige Ausschuß für Landwirtschaft, Umwelt und Fischerei, der mit der Vorbereitung der Plenarsitzung des Parlaments beauftragt ist, stellte einige Fragen in seinem Bericht vom Juli 1995. Diese Fragen sollten im Oktober 1995 beantwortet werden. Dann sollte das Parlament die Frage auf seine Tagesordnung setzen.

Rechtsprechung

Der Sortenschutzrat entschied, daß eine Änderung in der DNS-Struktur nur dann in der Entscheidung über die Unterscheidbarkeit als relevanter Tatbestand zu berücksichtigen ist, wenn sie eine klare Ausprägung zur Folge hat. Die Beschwerde in einem Fall, in dem es um die Bewertung der Beweise hinsichtlich des Vertriebs der Sorte ging, wurde zurückgewiesen. Die Berufungskammer bestätigte die erste Entscheidung, wonach die betroffene Partei die notwendigen Schritte zu unternehmen hat, um eine ohne ihre Genehmigung erfolgende Transaktion zu verbieten, beispielsweise durch Einreichung einer Klage.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Die Niederlande haben mit Finnland und Norwegen zweiseitige Verwaltungsvereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten geschlossen.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Die Diskussionen mit den Züchterkreisen bezüglich der Umorganisation der Behörde für einerseits den Sortenschutz und andererseits die Zulassung zum Handel wurden 1995 fortgeführt.

Die Zahl der gestellten Anträge und der erteilten Schutztitel stieg 1994 im Vergleich zum vorangegangenen Jahr erneut an, und die "magische" Zahl von 1 500 Anträgen wurde überschritten: 1 541 Anträge wurden gestellt und 948 Schutztitel erstellt. Die Prüfungen der ausländischen Stellen fielen von 472 auf 405 ab; die Anzahl der durch ausländische Behörden gestellten Anfragen auf Auskünfte über die in den Niederlanden durchgeführten Prüfungen wiesen einen erheblichen Rückgang auf, und zwar von 503 auf 316.

Vom 1. Januar bis 1. September 1995 wurden 872 Schutzanträge gestellt.

Die Niederlande nahmen aktiv an den Diskussionen über die Ausführungsbestimmungen der Verordnung des Rates der Europäischen Union Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz teil. Da die Verordnung die Möglichkeit vorsieht, daß Anträge auf gemeinschaftlichen Sortenschutz ebenfalls bei dem nationalen Amt hinterlegt werden können, und da die niederländischen Züchter bei weitem die größte Anzahl von Anträgen stellen, erlebte der Rat eine wesentliche Ausweitung seiner Tätigkeit. Vom 27. April bis 30. September 1995 wurden in der Tat über 900 Gemeinschaftsanträge gestellt und dem vorläufigen Amt in Brüssel weitergeleitet. Darüberhinaus erhielt der Rat eine große Anzahl von Anfragen auf Informationen oder Erläuterungen über das gemeinschaftliche Sortenschutzsystem.

Lage auf dem Gebiet der Technik

Der Rat erörterte Fragen gemeinsamen Interesses mit seinem britischen Partner. Ferner erfolgte ein Besuch in Cambridge, um Informationen über die Organisation des Sortenschutz- und Sortenlistensystems des Vereinigten Königreichs einzuholen. Besprechungen wurden mit Dänemark und Frankreich bezüglich der Zusammenarbeitsvereinbarungen abgehalten.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Herr Huib Ghijsen, der Sachverständige des Rates, nahm an einem Symposium über Sortenschutz in Kolumbien teil und begleitete den Stellvertretenden Generalsekretär bei seinem Besuch in mehreren mittelamerikanischen Staaten. Ferner begaben sich Delegationen von Nichtverbandsstaaten in die Niederlande, um sich mit dem Sortenschutzsystem der Niederlande vertraut zu machen.

ÖSTERREICH

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Derzeit gibt es noch keine zeitliche Festlegung über die Anpassung des Gesetzes an die Akte von 1991.

Die Anmelde- und Prüfungsgebühren wurden erhöht.

Der Schutz wurde am 1. Juli 1995 auf 25 weitere Arten erstreckt.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Eine Verwaltungsvereinbarung wurde mit Deutschland bzw. dem Vereinigten Königreich geschlossen. Eine Vereinbarung mit Frankreich ist in Vorbereitung.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Januar bis 31. Juli 1995 sind 12 Anträge eingegangen und 12 Schutztitel ausgestellt worden; am 1. Juli waren 170 Schutztitel in Kraft.

Entwicklungen in verwandten Gebieten

Das im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Bundesgesetz Nr. 510/94 - Gentechnikgesetz (GenTG) und Änderungen des Produkthaftungsgesetzes - ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

Österreich ist Mitglied des Ausschusses "Genetische Ressourcen in der Landwirtschaft" der Europäischen Union, der durch die Verordnung (EG) 1467/94 über Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft eingesetzt wurde.

POLEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das neue Gesetz für das Saatgutwesen liegt zur Zeit dem Parlament vor. Nach seiner Prüfung durch einen besonderen Unterausschuß für Recht wurde es dem Ausschuß für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft zugeleitet. Das Parlament wird voraussichtlich das Gesetz im letzten Vierteljahr verabschieden, so daß das Gesetz Anfang 1996 in Kraft treten wird. Dessen Teil über den Sortenschutz ist an die Akte von 1991 angepaßt.

Die Gebührensätze auf dem Gebiet des Sortenschutzes werden halbjährlich revidiert. Sie basieren auf dem Preis des Roggens zum Zwecke der Pachtverträge. Die gegenwärtig gültigen Sätze sind veröffentlicht und den Ämtern der Verbandsstaaten sowie dem Verbandsbüro im Zusammenhang mit dem polnischen Sortenschutzblatt zugeleitet worden.

Die Anzahl schutzfähiger Taxa soll demnächst auf etwa 275 erweitert werden (ca. 45 mehr als gegenwärtig). Deren Verzeichnis wird nach Annahme des neuen Gesetzes für das Saatgutwesen durch eine Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft veröffentlicht werden.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Polen hat mit der Tschechischen Republik und der Slowakei eine zweiseitige Vereinbarung für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sortenprüfung geschlossen. Eine Vereinbarung wird in absehbarer Zukunft mit Ungarn geschlossen werden. Die im Bericht für 1993 beschriebenen Ringversuche wurden fortgesetzt.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Januar bis 7. August 1995 wurden 77 Anträge gestellt, 64 Schutztitel erstellt und 33 Schutztitel gelöscht.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Die Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme hielt ihre dreizehnte Tagung vom 7. bis 9. Juni 1995 in COBORU ab.

Das von COBORU veranstaltete fünfte Seminar über statistische Methoden bei der Sortenprüfung fand vom 12. bis 16. Juni 1995 in Zakopane statt.

Das Hilfsprogramm für einige osteuropäischen Staaten wurde fortgesetzt.

- Der Leiter der Staatskommission der Russischen Föderation für die Prüfung und den Schutz von Züchtungsergebnissen, Herr W.N. Alexashov, begab sich vom 28. September bis 3. Oktober 1994 nach Polen. Er machte sich mit den Tätigkeiten einiger polnischer Züchtungsfirmen vertraut. Während seines Aufenthaltes bei COBORU wurden einige Aspekte des Sortenschutzes und der Sortenprüfung erörtert.
- Herr N.S. Korako und Herr A.E. Zuykov von der Staatskommission für die Sortenprüfung landwirtschaftlicher Arten in Belarus begaben sich vom 28. September bis 30. Oktober 1994 nach Polen. Sie hatten Besprechungen insbesondere über die Lage der polnischen Pflanzenzüchtung und über einige theoretischen und praktischen Aspekte des Sortenschutzes.

- Herr A.A. Kornieychuk, stellvertretender Präsident, und Herr A.P. Gribko, von der Staatlichen Kommission für die Sortenprüfung landwirtschaftlicher Arten in Belarus, besuchten das COBORU vom 4. bis 8. Dezember 1994. Sie ersuchten COBORU-Sachverständige um Rat über verschiedene Aspekte des Sortenschutzes.
- Herr A.A. Sruoga, Direktor des Zentrums für Sortenprüfung von Litauen, und Herr E. Lisovskis, Direktor des Zentrums für Sortenprüfung von Lettland, besuchten das COBORU am 23. Juni 1995 und ersuchten COBORU-Sachverständige um Rat über verschiedene Aspekte des Sortenschutzes.
- Eine praktische Ausbildung über die Sortenprüfung wurde vom 2. bis 9. Juli 1995 bei COBORU für elf Teilnehmer (acht aus Belarus, zwei aus Litauen und ein Teilnehmer aus Lettland) veranstaltet.

Professor E. Bilski, Direktor von COBORU, begab sich vom 24. bis 30. Juli 1995 in die Russische Föderation. In der Staatskommission für die Prüfung und den Schutz von Züchtungsergebnissen wurden verschiedene Fragen des Sortenschutzes erörtert.

PORTUGAL

Das Sortenschutzsystem Portugals ist gegenwärtig auf 43 Arten anwendbar; diese Zahl könnte sich in nächster Zukunft aufgrund eines Antrags auf Schutz für Zitrusarten vergrößern. Eine Änderung der Gesetze ist immer noch geplant, um die Position, die das Amt seit Anfang seiner Tätigkeiten im Jahre 1990 hat, zu verbessern.

Seit der letzten Ratstagung sind sieben Anträge (vier für Apfel und drei für Rebsorten) eingegangen. Die DUS-Prüfung ist für sechs weitere Sorten (vier Obstsorten und zwei Sorten landwirtschaftlicher Pflanzen) abgeschlossen worden, so daß nun eine Entscheidung über die Erteilung des Schutzes getroffen werden kann.

Unter den Obstsorten befanden sich zwei Cherimoyas, und es ist das erste Mal, daß diese Art in Portugal geprüft wurde. Die Prüfung fand zwischen 1993 und 1995 auf der Insel Madeira statt.

Bezüglich der Förderung des Sortenschutzes wurden Vorträge in zwei Seminaren gehalten und eine Informationsbroschüre veröffentlicht.

SCHWEDEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Arbeit an dem Entwurf für ein neues, auf der Akte von 1991 basierendem Sortenschutzgesetz ist im Gange. Ein Gesetzentwurf soll Anfang 1996 dem Parlament vorgelegt werden.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Die zweiseitige Vereinbarung mit Frankreich wird auf zehn weitere Arten erstreckt werden.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Herr Karl Olov Öster, Vorsitzender des Sortenrates, hielt einen Vortrag in dem UPOV-Seminar, das vom 4. bis 6. Mai 1995 in Pretoria (Südafrika) stattfand.

Entwicklungen in verwandten Gebieten

Seit 1. Januar 1995 ist Schweden Mitglied der Europäischen Union. Dies bedeutet, daß das gemeinschaftliche Sortenschutzsystem ebenfalls in Schweden anwendbar ist.

Ab 1. Januar 1996 werden die gemeinsamen Sortenkataloge für landwirtschaftliche Arten und Gemüsearten in Schweden anwendbar sein.

Ein neues Gesetz über genetisch veränderte Organismen (SFS 1994:900) ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten; eine neue Behörde, der Beratende Ausschuß für Gentechnik (*Gentekniknämnden*), wurde eingesetzt.

SLOWAKEI

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das Landwirtschaftsministerium genehmigte am 21. August 1995 den ersten Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 132/1989 über den Rechtsschutz neuer Pflanzensorten und Tierrassen. Nach Aufnahme der vom Verbandsbüro vorgeschlagenen Änderungen wurde der Entwurf zuerst am 5. Oktober 1995 dem Juristischen Rat der Regierung vorgelegt und dann dem Verbandsbüro zwecks Stellungnahme wieder zugestellt.

Seit dem 1. Dezember 1994 ist die Gebührentabelle gemäß Gesetz Nr. 181/1993 über die Verwaltungskosten geregelt.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Eine neue Revision der mit der Tschechischen Republik geschlossenen Vereinbarung wird vorbereitet.

Mit Ungarn wurde am 4. Juli 1995 eine Vereinbarung geschlossen.

Mit Polen wurde 1994 eine Vereinbarung, ohne Präzisierung der gedeckten Arten, geschlossen. Die ersten Prüfungen im Rahmen der Zusammenarbeit wurden 1995 aufgenommen.

Mit Slowenien wird eine Vereinbarung vorbereitet; die Slowakei prüft bereits *Dactylis glomerata*, *Phleum pratense* und *Trifolium pratense* für Slowenien.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

1994 wurden 28 Anträge hinterlegt. Bis jetzt wurden im Jahre 1995 24 Anträge eingereicht.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Der Schutz von Pflanzenzüchtungen wird durch Tage der offenen Tür für Sachverständige verschiedener Gruppen von Arten sowie durch eine Zusammenarbeit mit dem Slowakischen Züchterverband gefördert.

Um Erfahrungen auszutauschen, wurden im Juni und Juli 1995 Zusammenkünfte mit Ungarn organisiert. Die Slowakei hat auch an ähnlichen Treffen mit Deutschland, Frankreich, Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn teilgenommen.

Biochemische und molekulare Verfahren

Während der Periode 1992-1994 wurde ein Stipendium für die Entwicklung und die Normalisierung von Sortenprüfungsverfahren für die Identifizierung von Genotypen durch Elektrophorese und Bildanalyse gewährt. Die gegenwärtigen Arbeiten erstrecken sich auf die Normalisierung und die Automatisierung von Prüfungen und die Identifizierung von spezifischen DNS-Markern. Die Prüfung der Bildanalyse wurde für *Triticum* und *Phaseolus* fortgesetzt.

SPANIEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Änderung der spanischen Sortenschutzgesetzgebung und deren Anpassung an die Akte von 1991 wurden im vergangenen Jahr fortgesetzt.

Weitere Arten werden in nächster Zukunft in das Verzeichnis der schutzfähigen Arten aufgenommen werden: Kichererbse, *Prunus cerasifera* und *Prunus insititia*. Die mögliche Aufnahme weiterer Obstarten wird gegenwärtig geprüft. Die Möglichkeit, sich für als Unterlagen benutzte Apfelsorten Schutz gewähren zu lassen, wird ebenfalls erteilt werden. Eine

Änderung der Ausführungsbestimmungen in bezug auf den Termin für die Lieferung von Pflanzenmaterial für die technische Prüfung sowie die Menge und Beschaffenheit des Pflanzenmaterials ist für mehrere Arten in Vorbereitung.

Eine Erhöhung (um 3,5 %) der Gebühren wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1995 verabschiedet; es ist vorgesehen, die Gebühren wesentlich anzuheben, um ein besseres Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Im vergangenen Jahr wurden 167 Schutzanträge gestellt, wobei sich die Gesamtzahl seit Inkrafttreten des Systems (1978) auf 3 927 erhöhte; derzeit sind 978 Schutztitel in Kraft.

Entsprechend der Verordnung des Rates der Europäischen Union über den gemeinschaftlichen Sortenschutz arbeitete das spanische Amt bei der Aufnahme mehrerer Anträge in das gemeinschaftliche System mit dem gemeinschaftlichen Sortenamts zusammen.

Entwicklungen in verwandten Gebieten

In Spanien erwecken die verschiedenen Aspekte der Benutzung und der praktischen Auswirkungen des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems sowie der Schutz von lebender Materie weiterhin ein lebhaftes Interesse.

Mehrere ausländische Sachverständige, hauptsächlich aus Lateinamerika, die sich für den Sortenschutz und den Sortenkatalog interessieren, erhielten eine praktische Fortbildung in Spanien.

SÜDAFRIKA

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das nach Maßgabe der Akte von 1991 revidierte Züchterrechtsgesetz von 1976 (Gesetz Nr. 15 von 1976) liegt zur Zeit den Rechtsberatern der Regierung zur endgültigen Prüfung vor. Die Rechtsberater werden den Gesetzentwurf in dem Amtsblatt veröffentlichen lassen, um die letzten Stellungnahmen einzuholen, die dann in den Entwurf eingebaut werden sollen. Das Parlament soll 1995 oder 1996 den Entwurf prüfen.

Das Landwirtschaftsministerium wurde mit Anfragen auf Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten, insbesondere von Zierpflanzen, überflutet. In dem Berichtsjahr wurde der Schutz auf 53 weitere Gattungen und Arten erstreckt.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Oktober 1994 bis zum 31. August 1995 wurden 150 Anträge gestellt und 201 Züchterrechte erteilt. Am 31. August 1995 gab es 333 anhängige Anträge und 965 gültige Züchterrechte. Die folgende Tabelle gibt detaillierte Daten wieder.

	Landwirtschaftliche Arten	Gemüsearten	Zierpflanzen	Obstpflanzen	Insgesamt
Gestellte Anträge	42	27	63	19	151
Erteilte Züchterrechte	40	37	114	17	208
Gültige Züchterrechte	298	151	366	156	971
Anhängige Anträge	90	29	139	82	340

Lage auf dem Gebiet der Technik

Homogenitätsprobleme stellen sich weiterhin bei der Bewertung von Futtergräsern und Luzerne. Die Unterscheidung zwischen Sorten wird immer schwieriger, da die Unterschiede immer kleiner werden.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Südafrika veranstaltete ein regionales Seminar vom 3. bis 5. Mai 1995 in Pretoria unter der Schirmherrschaft der UPOV für die Südafrikanische Entwicklungsgemeinschaft (SADC). Die folgenden Staaten waren vertreten: Angola, Lesotho, Malawi, Namibia, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Swasiland, Tansania. AIPPI, ASSINSEL, die Südafrikanische regionale Kommission für die Erhaltung und Benützung des Bodens (SARCCUS) und die Internationale Vereinigung landwirtschaftlicher Erzeuger (IFAP) sowie einige Organisationen Südafrikas - beispielsweise der Rat für landwirtschaftliche Forschung (ARC), das Zentrum für landwirtschaftliche Politik (LAPC), der Südafrikanische Landwirtschaftsverband (SAAU), das Südafrikanische Institut für das Recht des gewerblichen Eigentums, der Südafrikanische Baumschulenverband (SANA) und die Südafrikanische nationale Saatgutorganisation (SANSOR) - und private Saatgutunternehmen waren ebenfalls vertreten.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das Gesetz über den Rechtsschutz von neuen Pflanzensorten und Tierrassen (Nr. 132 vom 15. Dezember 1989) bleibt in Kraft. Die im Hinblick auf seine Änderung vorgesehenen Arbeiten wurden vom Landwirtschaftsministerium im letzten Monat aufgenommen. Das Ziel ist, es an die Akte von 1991 des Übereinkommens und an die Verordnung EG Nr. 2100/94 der Europäischen Union anzupassen.

Beabsichtigt ist, den Schutz auf 20 weitere Gattungen und Arten zu erstrecken.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Eine Verwaltungsvereinbarung zur internationalen Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung wurde zwischen COBORU (Polen) und ÚKZÚZ (Tschechische Republik) geschlossen und trat am 1. August 1995 in Kraft.

Die Verwaltungsvereinbarung mit Ungarn wurde erweitert.

Die Verwaltungsvereinbarung mit der Slowakei wurde eingeschränkt.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Eine tschechische Gruppe nahm an einem Workshop über Sortenschutz und verwandte Fragen teil, welcher von der Zwischenberuflichen nationalen Gruppe für Saatgut (GNIS) im Juli 1995 in Paris organisiert wurde.

Vertreter der Tschechischen Republik trafen mit einer Delegation des Landwirtschaftsinstituts Sloweniens zusammen, die durch Herrn Joze Ileršic, Chef der Registrierungsabteilung, geleitet wurde.

Vertreter der Tschechischen Republik trafen mit einer Delegation der Russischen Föderation zusammen.

Entwicklung in verwandten Gebieten

Eine Gesetzesvorlage über Sorten und Saatgut wird dem Parlament vor Ende des Jahres vorgelegt.

Die Arbeiten an einer Gesetzesvorlage über genetisch veränderte Organismen sind unter der Schirmherrschaft des Umweltministeriums im Gange.

UNGARN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Am 25. April 1995 nahm das Parlament ein neues Patentgesetz (das Gesetz Nr. 33 von 1995) an. Das Kapitel über Sortenschutz wurde nicht geändert und ist somit mit der Akte von 1978 des Übereinkommens vereinbar. Das neue Gesetz wird am 1. Januar 1996 in Kraft treten und voraussichtlich bis zur Anwendung der Akte von 1991 wirksam bleiben.

Mit der Verordnung Nr. 20/1995 (VI.13) FM änderte der Landwirtschaftsminister die Gebühren für die technische Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit,

indem er sie je nach Artengruppe um 20 bis 25 % anhub. Die Gebühren für die Wertprüfung wurden um etwa 10 % erhöht.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Eine Vereinbarung zur internationalen Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung wurde mit der Slowakei geschlossen und deckt die wichtigsten (zehn) landwirtschaftlichen und (sechs) Gemüsearten ab.

Zwei Verwaltungsvereinbarungen werden demnächst - mit dem Bundessortenamt Deutschlands bzw. mit dem Forschungszentrum für Sortenprüfung Polens - abgeschlossen.

Das nationale Institut für Gütekontrolle in der Landwirtschaft (IGL) steht mit dem Landwirtschaftsinstitut Sloweniens in Verbindung, um eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Prüfung zu schließen.

Die Liste der durch die Vereinbarung mit dem Staatsinstitut für Kontrolle und Prüfung in der Landwirtschaft der Tschechischen Republik gedeckten Arten wurde geändert.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Bis zum 10. Oktober 1995 wurden 97 neue Patentanträge hinterlegt und 31 Patente für Sorten ausgestellt.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Der Präsident der Staatskommission der Russischen Föderation für Prüfung und Schutz von Sortenzüchtungen, Herr V.N. Alexashov, besuchte Ungarn vom 13. bis 18. März 1995; es wurde mit dem Generaldirektor von IGL, Herrn Károly Neszmélyi, vereinbart, für acht russische Sachverständige der DUS-Prüfung eine technische Ausbildung in Ungarn durchzuführen.

Die Tätigkeiten des Prüfungsnetzes für Mais wurden unter der Leitung von französischen Sachverständigen fortgesetzt, und es wurden sehr gute Ergebnisse erreicht.

Die Prüfungsnetze für Kohl und Zwiebel werden mit der Mitwirkung von deutschen Sachverständigen über das erste Jahr hinaus im Jahre 1996 fortgesetzt.

Entwicklungen in verwandten Gebieten

Das IGL begann im Jahre 1994, ausführliche Informationen über die Leistungsmerkmale der wichtigsten eingetragenen Sorten von landwirtschaftlichen Arten zu veröffentlichen, um die Benutzer besser zu beraten. Acht Broschüren über zehn Arten wurden 1994 veröffentlicht. 1995 wurden Broschüren über drei Arten veröffentlicht.

In Martonvásár wurde eine Zusammenkunft im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Gesetzes über genetisch veränderte Organismen abgehalten, an der sich Sachverständige des Nationalen Instituts für Erfindungen, des IGL, des Landwirtschaftsministeriums und des ungarischen Züchtersverbands beteiligten. Die interessierten Kreise kamen überein, zwei weitere Sitzungen abzuhalten.

URUGUAY

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

In Uruguay ist keine gesetzgeberische Änderung des Sortenschutzsystems vorgesehen, das sich somit weiterhin auf die Akte von 1978 des Übereinkommens stützt.

Das Parlament prüft eine Gesetzesvorlage für den Aufbau des nationalen Saatgutinstituts (INASE) als öffentlich-rechtliche, nichtstaatliche juristische Person. INASE wird alle Tätigkeiten der Saatgutdirektion der Generaldirektion der Landwirtschaftsabteilungen des Ministeriums für Viehzucht, Landwirtschaft und Fischerei übernehmen.

Das Institut wird mit der Exekutive über das Ministerium für Viehzucht, Landwirtschaft und Fischerei verbunden sein und durch einen Direktionsrat verwaltet werden, der sich aus Vertretern des Ministeriums zusammensetzt, von denen einer den Vorsitz wahrnimmt, sowie aus vier Vertretern des privaten Sektors. Seine Ziele sind:

- a) Förderung der Erzeugung und Nutzung von verbessertem Saatgut, dessen Identität und höhere Qualität anerkannt sind, durch Unterstützung der nationalen Saatgutindustrie;
- b) Unterstützung der Erzeugung und Verwendung von neuem nationalem pflanzen-genetischem Material sowie von ausländischem Material, das an die Gegebenheiten des Landes angepaßt ist;
- c) Schutz der pflanzen-genetischen Schöpfungen und Entdeckungen durch die Erteilung entsprechender Schutztitel;
- d) Förderung der Ausfuhr von Saatgut;
- e) Kontrolle der Beachtung der gesetzgeberischen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen;
- f) Vorschlag von Bestimmungen für die Erzeugung, Zertifizierung, den Handel, die Ausfuhr und die Einfuhr von Saatgut sowie für den Schutz von pflanzen-genetischen Schöpfungen und Entdeckungen.

Seine hauptsächlichen Tätigkeiten sind:

- a) Durchführung von Arbeiten der angewandten Forschung und Prüfung der Beschreibung, Identität, Homogenität und Beständigkeit von Sorten;
- b) Führung des Nationalen Sortenregisters;
- c) Führung des Registers über das Eigentum an Sorten und Ausstellung der Eigentumstitel für die Züchter von Sortenkreationen;
- d) Führung des allgemeinen Registers der Saatguterzeuger und -händler;
- e) Durchführung der Saatgutzertifizierung durch Feldbesichtigungen, Kontrolle der Saatgutprüfstationen, Laborprüfungen und Nachprüfung;
- f) Ausstellung von Gütezertifikaten für Saatgut, welche auf internationaler Ebene (ISTA) anerkannt sind, und von Sortenzertifikaten für den internationalen Saatguthandel (OECD);
- g) Durchführung der Kontrolle des Handels mit nationalem und eingeführtem Saatgut;
- h) Ausstellung von Einfuhrgenehmigungen gemäß geltendem Recht.

Zusammenarbeit und Vereinbarungen

In den verschiedenen Integrationsforen, an denen Uruguay beteiligt ist, entfaltet Uruguay eine kontinuierliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Sortenschutzes. Im Rahmen des Lateinamerikanischen Integrationsverbands (ALADI) hat Uruguay eine Regionalvereinbarung gefördert, die gegenwärtig angenommen wird. Das gleiche gilt in bezug auf den Gemeinsamen Markt des Südens (MERCOSUR).

Das Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung von Spanien und das Ministerium für Viehzucht, Landwirtschaft und Fischerei von Uruguay haben im August ein Memorandum unterzeichnet, in welchem sie über die Annahme der Maßnahmen übereinkamen, die für folgendes notwendig sind:

- a) die Anerkennung der Gegenseitigkeit auf dem Gebiet des Sortenschutzes;
- b) der Abschluß einer zweiseitigen Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung im Rahmen des Sortenschutzes und
- c) der Abschluß einer Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Organisation und Erteilung einer technischen Ausbildung auf dem Gebiet des Sortenschutzes.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Das revidierte Sortenschutzgesetz trat am 4. April 1995 in Kraft. Am 5. September 1995 legte Präsident Clinton dem Senat die Akte von 1991 des Übereinkommens vor, um dessen Stellungnahme und Zustimmung zur Ratifikation zu erhalten.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Im Anschluß an die Veröffentlichung eines Dokuments, das Vorschläge für die Änderung des Sorten- und Saatgutgesetzes von 1964 enthält, ging eine Reihe von Bemerkungen der interessierten Kreise ein. Der Gesetzentwurf wurde jedoch nicht auf die Tagesordnung der Legislaturperiode 1994/95 gesetzt, und seine Aufnahme in der darauffolgenden Periode ist unwahrscheinlich.

Am 24. März 1995 wurde der Schutz auf zehn Zier- und zwei Gemüsearten erstreckt.

Es ist geplant, den Schutz im Laufe des Jahres 1996 auf die folgenden Gattungen und Arten zu erstrecken:

Zierpflanzen: x *Halimocistus sahucii*, *Helichrysum*, *Lavandula*, *Myosotis palustris*,
Myosotis scorpioides, *Platycodon grandiflorus*, *Tagetes*;

Obstpflanzen: Aprikose, Mandel, Nektarine, Pfirsich, Pfirsich x Mandelunterlagen;

Ölpflanzen: Reismelde.

Die Sortenschutzgebühren wurden nicht erhöht. Es wird vorgeschlagen, Jahresgebühren einzuführen, die etwa der Hälfte der bestehenden Gebühren entsprechen und für solche Sorten gelten, für die ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt wurde, aber für welche sich der Züchter die Möglichkeit vorbehalten will, nach Ablauf dieses Schutzes das nationale Recht wieder geltend zu machen.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das Vereinigte Königreich schloß im April 1995 eine zweiseitige Vereinbarung mit Österreich ab; es wird Apfel-, Rosen- und Waldrebenarten für die österreichische Behörde prüfen und dieser Kopien der DUS-Prüfungen übergeben.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

In dem am 31. März 1995 beendeten Jahr wurden 559 Anträge gestellt (1,5 % Erhöhung im Vergleich zum vorangegangenen Jahr), 376 Rechte erteilt (15 % Erhöhung), 239 Rechte beendet (5 % Erhöhung) und 1 777 Rechte erneuert (4 % Erhöhung).

Gemeinschaftlicher Sortenschutz

Vor Inkrafttreten des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems im April 1995 veranstaltete das Züchterrechtsamt eine Reihe von Kursen für die Züchtergemeinschaft über die Art und Weise, wie die Anmeldeformulare auszufüllen sind. Eine Broschüre über "Nachbauseaatgut" wurde im August 1995 an alle Landwirte verteilt, und die Minister des Vereinigten Königreichs haben in den letzten Monaten eine rege Korrespondenz zu dieser Frage erhalten.

Seit Inkrafttreten des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems im April 1995 hat das Vereinigte Königreich ca. 190 Gemeinschaftsanträge erhalten.

II. NICHTVERBANDSSTAATEN

CHINA

Die neuen Pflanzensorten sind das Ergebnis der Arbeit und des schöpferischen Geistes der landwirtschaftlichen Wissenschaftler. Sie sollen bestimmt geschützt werden. Als großes landwirtschaftliches Land hat China der Forschung über die Erzeugung neuer Pflanzensorten große Beachtung geschenkt. China hat eine lange Geschichte in der Landwirtschaft. Die Pflanzenzüchtung begann um 1910. Seit 1949 hat China ein integriertes System für pflanzen-genetische Ressourcen, Pflanzenzüchtung, Beratung und Handel schrittweise eingesetzt, das sich über alle Verwaltungsstufen erstreckt und von einem bedeutenden Personal bedient wird. Über 300 000 Germplasmamuster sind gesammelt worden, wovon über 200 000 in der Nationalen Genbank langfristig erhalten werden. Etwa 5 000 neue Sorten und Hybriden von 40 Arten wurden gezüchtet und im Hinblick auf die gewerbliche Produktion vertrieben. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Lösung des Problems der Ernährung und Kleidung von 1,1 Milliarden Einwohnern und zur Entwicklung der Landwirtschaft in der Welt.

Pflanzensorten spielen eine wesentliche Rolle in der landwirtschaftlichen Erzeugung. Die Züchtung neuer Sorten und die Förderung ihrer Benützung erlauben eine Erhöhung der Erträge ohne große Investitionen und mit wenig Energie. Die chinesische Regierung hat der Entwicklung der Saatgutindustrie immer eine große Bedeutung beigemessen und hat sie sowohl durch politische Maßnahmen als auch durch Finanzierung unterstützt. Die Herausgabe der Verordnung der Volksrepublik China über die Saatgutwirtschaft durch den Rat für staatliche Angelegenheiten im Jahre 1989 hat einen rechtlichen Rahmen für diese Tätigkeit

geschaffen und die Rechte der Züchter, der Erzeuger, der Händler und der Benutzer geschützt. Die entgeltliche Übergabe von neuen Pflanzensorten (Eltern) und Saatguterzeugungsverfahren ist gestattet; dies muß entsprechend der staatlichen Gesetze über Technologietransfer erfolgen. Das Patentgesetz der Volksrepublik China wurde 1992 geändert. Es erlaubt den Schutz von Verfahren zur Züchtung neuer Pflanzensorten und Tierrassen und deren Erzeugnissen; nach dem alten Patentgesetz waren nur die Verfahren schutzfähig.

Ein regionales UPOV-Seminar fand 1993 in Beijing statt. Das Seminar spielte eine sehr wichtige Rolle für die Arbeiten über den Sortenschutz in China. Diese Arbeiten sind jetzt in einer neuer Phase und genießen die Unterstützung der chinesischen Regierung. Die Regierung bereitet die Verordnung der Volksrepublik China über den Schutz neuer Pflanzensorten vor. Deren Veröffentlichung soll noch in diesem Jahr erfolgen, und China wird gleichzeitig das Verfahren für den Beitritt zur UPOV einleiten. Dies wird nicht nur den Außenhandel Chinas, sondern auch die Zusammenarbeit mit anderen Staaten auf dem Gebiet des Sortenschutzes fördern.

Kurzgefaßt, China muß ein Sortenschutzsystem entwickeln, das den Erfordernissen der einschlägigen internationalen Vereinbarungen über den Schutz des gewerblichen Eigentums entspricht, damit es seine Wirtschaft unter das internationale Handelssystem bringen und den Anforderungen der Vertragsparteien der Welthandelsorganisation (WTO) entsprechen kann, und ferner, um die Einfuhr von guten Sorten aus dem Ausland und den Einsatz der Forschungs- und Ausbildungsorganisationen, der Techniker, der Saatgutfirmen und der Einzelpersonen in der Pflanzenzüchtung zu fördern.

KOLUMBIEN

Die kolumbianische Regierung bekundete weiterhin ein starkes Interesse an einem schnellen Beitritt zur UPOV. Im November 1995 legte sie dem Nationalen Kongreß eine Gesetzesvorlage über die Billigung der Akte von 1978 des Übereinkommens vor. Diese Vorlage wurde geprüft und von den paritätischen Kommissionen der Abgeordnetenkammer und des Senats genehmigt, welche für internationale Übereinkommen zuständig sind; es besteht die Hoffnung, daß sie von der Kammer und dem Senat in der Vollversammlung im Dezember genehmigt wird. Das Gesetz wird alsdann vom Präsidenten im Hinblick auf eine baldmöglichste Hinterlegung der Beitrittsurkunde gutgeheißen.

Die Delegation Kolumbiens wünschte, diese Gelegenheit zu ergreifen, um der UPOV für ihre Zusammenarbeit während des gesamten Beitrittsverfahrens sowie dem Nationalen Institut Spaniens für Saat- und Pflanzgut für seine Unterstützung beim Aufbau des nationalen Registers zu danken. Sie hoffe, auch auf eine Zusammenarbeit für die technische Ausbildung der Mitarbeiter des Sortenschutzamtes zählen zu können.

MEXIKO

Eine Gesetzesvorlage wurde vor kurzem dem Kongreß mit der Hoffnung vorgelegt, daß sie im Laufe dieses Jahres angenommen wird. Der Kongreß tagt bis zum Ende des Jahres, und die Vorlage wurde auf die Haupttagesordnung gesetzt. Das Ministerium für auswärtige Beziehungen wird danach so schnell wie möglich die Akte von 1978 ratifizieren.

Im übrigen arbeitet Mexiko gegenwärtig an der Beschreibung von Sorten und hat mehrere Länder im Hinblick auf die Parameter der Beschreibungen um Hilfe gebeten.

REPUBLIK KOREA

Seit 1990 hat die Republik Korea keine Mühe gescheut, um ein System des Schutzes des geistigen Eigentums für Pflanzenzüchter einzuführen. Eine Gesetzesvorlage über die Saatgutindustrie wurde ausgearbeitet und dem Parlament vorgelegt; das Gesetz wird die Rechtsgrundlage für den Sortenschutz bilden und ein neues System für die Eintragung von Sorten und die Qualitätsgarantie von Saatgut erstellen. Nach Abschluß des Rechts- und Verwaltungsverfahrens wird die Regierung die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zum gegebenen Zeitpunkt der UPOV beizutreten. Für diese Schlußphase hofft sie, technische Hilfe und Rechtsgutachten der UPOV zu erhalten.

REPUBLIK MOLDAU

Eine Gesetzesvorlage über Sortenschutz wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Verbandsbüro erstellt. Diese Vorlage wird mehreren Regierungs- und Parlamentsorganen vorgelegt werden.

RUMÄNIEN

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Ein neues Saatgutgesetz (Nr. 75/1995) wurde verabschiedet, und das Landwirtschaftsministerium ist damit befaßt, es in Kraft zu setzen.

Eine Gesetzesvorlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen wurde auf der Grundlage der Akte von 1991 ausgearbeitet und den interessierten Kreisen zwecks Stellungnahme zugestellt. Es ist vorgesehen, die Vorlage bis Ende 1995 dem Parlament vorzulegen.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Neununddreißig Patentanträge für neue Sorten wurden 1995 beim Staatlichen Amt für Erfindungen und Warenzeichen hinterlegt; 11 Patente wurden erteilt, womit die Zahl der sich in Kraft befindlichen Patente 155 beträgt.

Lage auf dem Gebiet der Technik

Aufgrund der Verabschiedung des Saatgutgesetzes wurde das Staatliche Komitee für die Zulassung und Prüfung von Sorten zum Institut für technische Prüfung und Registrierung; es ist für die Prüfung von Sorten vor der Eintragung in das amtliche Register der im Hoheitsgebiet Rumäniens angebauten Sorten sowie für die Ausarbeitung der DUS-Prüfungen zuständig.

Sachverständige nahmen an Lehrgängen über die Prüfung und Zertifizierung von Saatgut und die Sortenprüfung teil, welche von Deutschland, Polen und dem Vereinigten Königreich organisiert waren (es nahmen jeweils zwei Sachverständige teil).

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen, für Sortenschutz zuständigen Sektoren und dem Verbandsbüro wurde verbessert. Der Stellvertretende Generalsekretär besuchte auf Einladung des Staatlichen Amtes für Erfindungen und Warenzeichen Rumänien vom 28. bis 30. Juni 1995, um den Tätigkeitsrahmen für Sortenschutz zu erstellen. Im Anschluß an Erörterungen zwischen den Vertretern der Saatgutabteilung des Landwirtschaftsministeriums, des Instituts für technische Prüfungen und Registrierung und des Staatlichen Amtes für Erfindungen und Warenzeichen wurde ein Programm für die Maßnahmen aufgestellt, die als nächstes zu ergreifen sind.

SLOWENIEN

Slowenien arbeitet gegenwärtig ein Saat- und Pflanzgutgesetz aus, das sich auf die Erzeugung und den Handel von Saatgut sowie auf den Sortenkatalog erstreckt. Die Arbeiten an einem neuen Sortenschutzgesetz auf der Grundlage der Akte von 1991 des Übereinkommens haben begonnen. Inzwischen ist das Gesetz von 1989 weiterhin anwendbar.

Dieses Jahr sind zehn Schutzanträge eingegangen.

Slowenien arbeitet bei der Sortenprüfung mit Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakei zusammen. Zweiseitige Vereinbarungen werden geschlossen werden.

III. INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

ERNÄHRUNGS- UND LANDWIRTSCHAFTSORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN (FAO)

Die FAO hat einen Bericht über ihre Hilfeleistung an Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Sortenschutzes erstellt, der der UPOV offiziell vorgelegt werden wird.

Die Abteilung für Saatgut und pflanzengenetische Ressourcen hilft den Mitgliedstaaten bei der Definition von Kriterien für die Formulierung und Durchführung von Politiken und regionalen und nationalen Programmen auf dem Gebiet des Sorten- und Saatgutwesens, die sich auch auf die Zusammenarbeit zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern beziehen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich sowohl auf die technischen als auch die juristischen Aspekte der Prüfung und der Zertifizierung von Saatgut sowie auf den Schutz von Pflanzenzüchtungen. Die Hilfeleistung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Recht und Entwicklung, welche der Rechtsabteilung angehört und Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Verwaltung erneuerbarer Ressourcen - die Abfassung von Gesetzen inbegriffen - eine vielseitige juristische Hilfe gewährt.

Auf dem Gebiet von Saatgut - und insbesondere in bezug auf die Schaffung und Verbreitung neuer Sorten von Nahrungspflanzen - sind jetzt zahlreiche Aktivitäten, die zuvor von staatlichen Einrichtungen und Organen durchgeführt wurden, einem privaten Sektor anvertraut, der für ihre erfolgreiche Durchführung besser geeignet ist. In vielen Fällen gingen die politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen dem Aufbau des entsprechenden Rechtsrahmens voraus.

Die Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) müssen im übrigen gemäß Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über TRIPS eine Gesetzgebung für den Sortenschutz aufbauen. Die Arbeit der FAO konzentriert sich in dieser Hinsicht auf die den Behörden bei der Analyse ihrer Bedürfnisse und der Identifizierung von Optionen geleistete Hilfe sowie auf die Ausarbeitung oder die Revision von Gesetzen; die FAO erteilt zudem Rat in bezug auf den Aufbau und die Funktionen der betreffenden Institutionen.

Diese Hilfe wird mehreren Ländern gewährt. So hat die FAO zum Beispiel zugunsten Chinas ein von der Weltbank finanziertes Projekt vorbereitet, das sich auf den Aufbau von Saatgutunternehmen in der Provinz und die Ausarbeitung eines positiven politischen und wirtschaftlichen Rahmens für das Saatgutwesen und in diesem Zusammenhang auch auf die Erstellung eines Sortenschutzsystems bezieht, das mit dem Übereinkommen über TRIPS vereinbar ist. Eine ähnliche Hilfe wurde Litauen, Malaysia, Mauretanien, Pakistan, Tansania, Vietnam und Zaire gewährt.

EUROPÄISCHE UNION

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Während des Berichtszeitraums traten Finnland, Österreich und Schweden der Europäischen Union bei. Mit ihrem Beitritt sind diese Staaten automatisch einbezogen in das neue System des gemeinschaftlichen Sortenschutzes.

Seit dem 27. April 1995 ist die Verordnung Nr. 2100/94 vom 27. Juli 1994 des Rates der Europäischen Union über den gemeinschaftlichen Sortenschutz in allen ihren Teilen voll anwendbar. Anträge auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes sind seit diesem Zeitpunkt zulässig.

Seit diesem Datum sind die wichtigsten Durchführungsvorschriften in Kraft getreten. Es handelt sich um:

a) die Verordnung (EG) Nr. 1238/95 der Kommission (vom 31. Mai 1995) zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf die an das Gemeinschaftliche Sortenamnt zu entrichtenden Gebühren (ABL Nr. L 121/31 vom 1. Juni 1995);

b) die Verordnung (EG) Nr. 1239/95 der Kommission (vom 31. Mai 1995) zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf das Verfahren vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamnt (ABL Nr. L 121/37 vom 1. Juni 1995);

c) die Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission (vom 24. Juni 1995) über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz.

Letztere erstreckt sich auf die "landwirtschaftliche Ausnahme" und präzisiert insbesondere die Parameter zur Einführung der Gebühr, die die Landwirte - mit Ausnahme von Kleinlandwirten - den Züchtern für die Nutzung von Nachbauseaatgut zahlen müssen.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Ungeachtet der Startschwierigkeiten für ein neues Amt, die noch durch das Fehlen einer definitiven Benennung eines Verwaltungssitzes (die Entscheidung ist einer zwischenstaatlichen Konferenz vorbehalten) und eines Präsidenten (eine Kandidatenliste liegt dem Ministerrat seit April 1995 vor) vergrößert sind, hat das Gemeinschaftliche Sortenamnt am 16. Juni an einer provisorischen Adresse in Brüssel seine Türe geöffnet.

Inzwischen sind etwa 3 000 Anträge, eine gute Hälfte davon nach Maßgabe der Übergangsregelung, eingegangen. Ein erstes Amtsblatt wurde veröffentlicht. Die ersten Schutztitel sollten Anfang 1996 erteilt werden.

Entwicklungen in verwandten Gebieten

Die Richtlinie über den Schutz biotechnischer Erfindungen durch Patentrechte ist am Widerstand des Europäischen Parlaments gescheitert, und zwar aus Gründen der Ethik. Die Kommission erwägt zur Zeit einen neuen Vorschlag.

Der schon im Bericht von 1993 erwähnte Vorschlag betreffend die Änderung und Ergänzung des Gemeinschaftsrechts über den Verkehr mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial ist immer noch nicht vom Rat angenommen. Die dafür ursächlichen Schwierigkeiten betreffen weniger den Rat der Europäischen Union als vielmehr das Europäische Parlament. Zur Zeit finden Erörterungen mit dem Europäischen Parlament statt, um auch für die letzte noch offene Frage eine Lösung zu finden. Diese betrifft die Aspekte, die bei genetisch modifizierten Pflanzensorten und bei "Novel Food"-Sorten eine besondere Aufmerksamkeit erlangt haben.

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich aktiv an der Revision der Internationalen Verpflichtung (der FAO) über pflanzengenetische Ressourcen.

ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG (OECD)

Der Rat der OECD traf zwei wichtige Entscheidungen, eine über eine vorläufige Ausnahme von den Regeln der Saatgutssysteme, um einen begrenzten Versuch mit der Ermächtigung nichtamtlicher Einrichtungen zur Durchführung von Feldbesichtigungen durchzuführen, und die andere über ein neues Etikett für den internationalen Handel mit nicht definitiv zertifiziertem Saatgut.

Kroatien und Slowenien wurden im Dezember 1994 zu den Systemen zugelassen. Die Zulassung von Südafrika zu den Saatgutssystemen für Mais- und Sorghum und von Iran zum Saatgutssystem für Runkel- und Zuckerrübe steht vor dem Abschluß. Ein Antrag wurde von Bolivien gestellt, während Estland und Kolumbien die ersten Schritte eingeleitet haben.

Die nächste Zusammenkunft der designierten Behörden wird im März 1996 in Buenos Aires stattfinden; ihr wird eine Sitzung über genetisch verändertes Saatgut und eine Sitzung über die Ermächtigung zur Durchführung von Feldbesichtigungen vorausgehen. Am 11. und 12. Dezember 1995 wird die erste Sachverständigentagung der OECD über die durch "Novel Food" aufgeworfenen Fragen stattfinden.

Die OECD wird gerne mit der UPOV an der CD-ROM-Diskette zusammenarbeiten und beabsichtigt, sich durch die Bereitstellung der OECD-Sortenliste zu beteiligen.

INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT DER ZÜCHTER VEGETATIV VERMEHR-
BARER ZIER- UND OBSTPFLANZEN (CIOPORA)

Die CIOPORA begrüßt das Wachstum der UPOV, wünscht aber, energisch die von ASSINSEL während der Ratstagung vorgebrachten Äußerungen über die Notwendigkeit einer Verbindung zwischen der geographischen Ausdehnung des Verbands und der Anhebung des gebotenen Schutzniveaus zu unterstützen.

Die Züchter stellen mit großer Beunruhigung fest, daß die Staaten der UPOV auf der Grundlage der Akte von 1978 anstatt derjenigen der Akte von 1991 beitreten, und es ist angebracht, nach der Ursache zu fragen. Die in bezug auf die Schutzerstreckung auf alle Gattungen und Arten angeführten Schwierigkeiten ist angesichts der Möglichkeiten, die die Zusammenarbeit bei der Prüfung bietet, ein falsches Problem. Demgegenüber ist die Frage angebracht, wie der Schutz auf internationaler Ebene - insbesondere auf dem Zierpflanzen-sektor, wo der Markt keine Grenzen mehr kennt - funktionieren kann, wenn Staaten nicht wünschen, den durch die Akte von 1991 vorgesehenen Schutzzumfang zu gewähren. Bestimmte Staaten müssen damit rechnen, bei der Ausfuhr von Erzeugnissen von Pflanzensorten Schwierigkeiten zu haben.

Trotz der Verabschiedung einer zunehmenden Zahl von Sortenschutzgesetzen müssen sich die Züchter mit zahlreichen Verletzungen ihrer Rechte auseinandersetzen. Die CIOPORA wird 1997 ihr fünftes internationales Kolloquium organisieren, und das Thema ist internationale Sortenpiraterie.

[Ende des Dokuments]